

# Laibacher Zeitung.



Nr. 216.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Aufstellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 21. September

Insertionsgebühr für 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 50 kr., 3mal 40 kr.; sonst pr. Zeile 1mal 6 kr., 2mal 8 kr., 3mal 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 kr.

1871.

## Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome dem k. und k. General-Consul zu Liverpool Dr. Ferdinand Krapf als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand mit dem Prädicate „Liberhoff“ allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August d. J. dem Hofschauspieler und Regisseur des k. k. Hofburgtheaters Karl Kettich aus Anlaß seines fünfzigjährigen Schauspieler-Jubiläums das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

Die k. k. Landesregierung hat dem Martin Kratochovic aus Bojakovo Nr. 35, im Bezirke Tschernembl, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knechtes Jvan Wajda aus Widošič vom Tode des Ertrinkens im Kulpa-Flusse die gesetzliche Taglia zuerkannt.

Laibach, am 15. September 1871.

K. k. Landesregierung.

Der Ausschuss der „Slovenska Matica“ hat 200 Exemplare des von besagten Vereinen im Jahre 1867 herausgegebenen slovenischen Werkes „Stirje letni čas“ für die Bibliotheken hiesiger Volksschulen bestimmt.

Indem der k. k. Landeschulrath diese Exemplare ihrer Bestimmung zuführt, spricht er zugleich für diese großmüthige Spende dem Ausschusse seinen verbindlichsten Dank im Namen der Beteiligten hiemit öffentlich aus.

Laibach, am 12. September 1871.

K. k. Landeschulrath für Krain.

## Politische Uebersicht.

Laibach, 20. September.

Der königl. ungarische Finanzminister hielt in der Unterhausitzung vom 16. September einen Vortrag über den Staatsvoranschlag für 1872. Derselbe enthält folgende Daten: Ordentliches Budget: Deficit 4,522,000 fl., um 338,000 fl. höher als im Vorjahre. Mehrerforderniß: 8,043,000 fl. für Ungarn und 6,389,000 fl. für die Militärgrenze. Mehreinnahme: 1,409,000 fl. Unter den Mehrerfordernissen befinden sich 1,877,000 fl. für die gemeinsamen Angelegenheiten, weil das ganze Grenzbudget Ungarn zugerechnet wird; 2,072,000 fl. Administrationsbeitrag an Croatien für die provinzialisirten Grenztheile, 1,139,000 fl. zur Landesverteidigung für Erhöhung des Truppenstandes und Beschaffung von Mitrailleurten; 4,463,000 fl. Erforderniß des Finanzministeriums für Staatsforste, Bergwerke und Kataster-Neorganisation; 3,154,000 fl. für das Ministerium des Innern. An Mehreinnahmen sind berechnet: Indirecte Steuern 3,672,000, Verzehrungssteuer 719,000, Stempelgebühren 1,423,000, Gefäll 1,137,000, Bergwesen 1,426,000, Forste 4,926,000 Gulden, inclusive 1 Million Gulden aus den Militärgrenz-Waldungen.

Das außerordentliche Budget beträgt: Erforderniß 75,530,000, die Bedeckung erreicht 29 Mill. 401,000 Gulden; Mehrerforderniß gegen das Vorjahr 19,093,000, Mindereinnahme 13,209,000, Mehredeficit 32,302,000 Gulden. Unter den Mehrausgaben figuriren 5,000,000 an Eisenbahnsubventionen. Die Gesamtschubvention beträgt 10,000,000, die Vorgabe bloß 5,000,000. Das Deficit der Staatsbahnen ist berechnet auf 991,000 Gulden, bei der Gömörer Bahn auf 450,000, bei dem Franzens-Kanal auf 500,000 Gulden. Ferner sind 2,100,000 Gulden für die erste Einrichtung der Steuerämter ausgesetzt. Für Eisenbahnbauten sind berechnet: Gömörer 4,000,000, ärarische Zweigbahnen 2,657,000, Fiumaner Hafen 1,500,000, Investitionen bei den Staatsbahnen 4,272,000, Posthaus und Thierarznei-Anstalt 1,167,000 Gulden. Aus dem Eisenbahn-Anlehen werden 5,161,000 Gulden entnommen. Dasselbe ist damit erschöpft. Das gesammte Deficit wird aus dem neuen Anlehen gedeckt, der Rest schwebend gelassen.

Der Finanzminister legte zugleich den Gesetz-Entwurf über das Anlehen vor. In den Staats-schatz fließen ohne Abzug 22,125,000 fl. Die Verzinsung beträgt jährlich fünf Millionen, die Amortisation soll in 32 Jahren erfolgen. Der Staat bürgt mit seinen Gesamt-Revenue. Dem Anlehen wurde Gebühren- und Stempelfreiheit zugestanden. In die Finanzcom-mission wählte das Unterhaus den Ex-Minister Gorove und den Croaten Pargetis. Der vorgeschlagene Ex-Minister Balthasar Horvath wurde mit Rücksicht auf seine gegenwärtige Stellung als Chef der Bodencredit-anstalt nicht gewählt.

Der „Wanderer“ meldet, daß die Dauer der ungarischen Reichstags-sesssion sich verzögern wird, da die Opposition, gereizt durch die Ablehnung von Tisza's Antrag, das Colonisten- und Urbarialgesetz jetzt vornehmen und so die sofortige Botirung des neuen Anlehens zu verhindern suchen wird. Die Gerüchte von Vitto's Rücktritt bestätigen sich.

Aus München wird gemeldet, daß König Ludwig von Baiern dem deutschen Kaiser die bündigste Zusicherung gab, er werde sich durch nichts beirren lassen, das nationale Einigungswerk durch eine gleichheitliche Gestaltung der staatlichen Institutionen mit denen des gesammten deutschen Reiches zu Ende zu führen. Graf Hegenberg hat das der Gefinnung des Monarchen entsprechende Bestreben der Regierung dem Fürsten Bismarck kundgegeben. Die bairischen Kammern werden am 20. d. eröffnet.

Nach den neuesten Berliner Nachrichten soll der deutsche Reichstag am 8. October zusammentreten und die Dauer seiner Session soll auch wirklich nicht durch die Einberufung des preussischen Landtages begrenzt sein, sondern man soll, wie wir dies bereits gemeldet, beabsichtigen, eventuell beide parlamentarische Körperschaften neben einander tagen zu lassen.

Der „Deutsche Reichsanzeiger“ enthält einen Erlaß des Handelsministers an die Directoren der Eisenbahnen und die Eisenbahncommissariate, worin derselbe anlässlich der zahlreichen Eisenbahnunfälle und im Hinblick auf den augenblicklichen Truppentransport den Bahnbediensteten die peinlichste Sorgfalt zur Ehrenpflicht macht und die äußerste Strenge gegen etwaige Schuldige in Aussicht stellt.

Das preussische „Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung“ enthält einen Circularerlaß, betreffend die Einrichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Minister spricht darin den Wunsch aus, daß der Gedanke, die Schlichtung von Differenzen über die gewerblichen Arbeitsverhältnisse schiedsrichterlichen, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Organen anzuvertrauen, welche anderwärts als ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung des socialen Friedens sich bewährt haben, auch seitens der preussischen Behörden in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt werden möge.

Die Entwaffnung der Nationalgarde wird dieser Tage in den Departements Rhone, Gard und Loire ihren Anfang nehmen. Lyon und St. Etienne gehören also zu den Städten, die zuerst ihre Bürgerwehr verlieren.

Der Londoner Correspondent des „Scotsman“ erklärt mit aller Bestimmtheit, daß zwischen dem Marschall Mac Mahon, dem General Chanzy und dem Präsidenten Thiers einerseits, und der kaiserlichen Familie in Chislehurst andererseits das beste Einvernehmen herrsche. Die Machtverlängerung Thiers sei unter dem ausdrücklichen Wunsche des Ex-Kaisers vom Ersteren angenommen worden. Es ist vereinbart worden, daß Mac Mahon den Oberbefehl der Armee an den populären Chanzy übergeben werde. Das status quo soll bis zum Ableben des greisen Thiers eingehalten werden. Nach dessen Tode... „l'empire est la paix.“

Ueber die Beziehungen zwischen Frankreich und Italien meldet ein Correspondent der „Frankfurter Ztg.“ daß Herr Thiers der italienischen Regierung die Mittheilung gemacht hat, daß Frankreich nicht die entfernteste Absicht habe, die Legitimität der letzten Eroberungen Italiens in Zweifel zu ziehen.

Das italienische Finanzministerium hat, wie der „Economista d'Italia“ berichtet, Mittel gefunden, das Deficit im laufenden Budget zu decken, ohne eine neue Renten-Emission und ohne die Summe des circulirenden Papiergeldes oder die gegenwärtigen Steuern erhöhen zu müssen.

Aus Haag wird gemeldet, daß die Generalstaaten am 18. September eröffnet wurden.

Aus Odessa wird gemeldet, daß Kaiser Alexander von Rußland zum Andenken seines Besuches im Kaukasus eine Universität errichten lassen will. Auch ordnete der Kaiser die rasche Inangriffnahme der kaukasischen Bahn an, welche große strategische Wichtigkeit hat.

Das neue türkische Ministerium ist nun, wie die „Turquie“ meldet, wie folgt zusammengesetzt: Mahmoud Pascha, Großvezier; Ferik Pascha, bisher Minister des kaiserlichen Hauses, jetzt Marineminister; Server Effendi, bisheriger Unter-Staatssecretär im Ministerium des Aeußern unter gleichzeitiger Erhebung zur Würde eines Beziers, Minister des Aeußern; Et hem Pascha, Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beibehaltung dieses Portefeuilles, Handelsminister; Kemal Pascha, Minister des kaiserlichen Hauses.

Der „Imparcial“ befürwortet die Einführung einer Einkommensteuer in Spanien wie sie in England besteht. Das Journal fordert den Finanzminister auf, diese Maßregel schon jetzt, wo er mit der Aufstellung des Einnahmenbudgets beschäftigt zu sein scheint, in Betracht zu ziehen.

## Die Regierungsvorlagen für den krainen Landtag.

### Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Krain.

(Schluß.)

III.

#### Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 23. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landespräsidenten, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtags-abgeordneten in den bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 24. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte, nach diesen die Abgeordneten der Großindustrie und endlich die Abgeordneten des Großgrundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden erstgenannten Wählerklassen im ganzen Lande an demselben Tage begonnen werden.

§ 25. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landes-Zeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Großindustrie durch die Landes-Zeitung, bezüglich der Wählerklasse der Städte und Märkte und jener der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 26. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen. Die Wählerlisten sind mit genauer Beobachtung der in dieser Wahlordnung in Betreff des Wahlrechtes enthaltenen Bestimmungen in doppelter Ausfertigung zu verfassen.

Gegen diese Listen können wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten von den Wahlberechtigten desselben Wahlkörpers Reclamationen innerhalb der in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Präklusivfrist bei den darin bezeichneten Organen eingebracht werden.

§ 27. Für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Großindustrie ist die Wählerliste vom Landespräsidenten anzufertigen und unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist durch die Landes-Zeitung zu verlautbaren.

Die Reclamationen sind bei dem Landespräsidenten einzubringen, dem die Entscheidung über dieselben zusteht und der auch berechtigt ist, Berichtigungen der Wählerliste bis zum Wahltermine von Amtswegen vorzunehmen.

§ 28. Die Wählerlisten für die Wahlkörper in den beiden anderen Wählerklassen sind rückförmlich der Wähler-



lerklasse der Städte und Märkte für jeden Wahlort, rücksichtlich der Wählerklasse der Landgemeinden für jede Ortsgemeinde von dem Gemeindevorsteher zu verfassen.

Derselbe hat die eine Ausfertigung zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies unter Anberaumung einer achtzähligen, vom Tage der Auflegung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlaublichen, die andere Ausfertigung aber dem Vorstande der vorgelegten politischen Behörde vorzulegen.

Die Reclamationen sind bei dem Gemeindevorstande einzubringen und von demselben unverzüglich an den Vorstand der vorgelegten politischen Behörde einzusenden, welcher hierüber entscheidet.

Derselbe hat auch die ihm vorgelegten Wählerlisten insbesondere durch Vergleichung mit der Steuervorschrift von Amtswegen zu prüfen und ist berechtigt, sie nach Maßgabe des Besundes bis zum Wahltermine zu berichtigen.

§ 29. Nach Ablauf der Reclamationsfrist und insofern innerhalb derselben Reclamationen eingelangt sind, nach Entscheidung der Letzteren werden für die einzelnen Wähler im Wahlkörper des Großgrundbesitzes und der Großindustrie vom Landespräsidenten und in den anderen Wahlkörpern von dem Vorstande der vorgelegten politischen Behörde Legitimationskarten ausfertigt und denselben sammt den Stimmzetteln zugestellt.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung und des Schlusses der Stimmzettelabgabe zu enthalten.

Die gedruckten Stimmzettel sind auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten, mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarte ausfertigenden Behörde und mit der Hinweisung auf die in dem ersten Absätze des § 37 enthaltene Bestimmung zu versehen.

In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der Behörde und bei der Wahl von der Wahlcommission durch neue ersetzt.

Wahlberechtigte des Großgrundbesitzes und der Großindustrie, welche nicht im Lande wohnen, sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten und Stimmzettel durch die Landes-Zeitung aufzufordern.

#### IV.

##### Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§ 30. Die Wahlhandlung ist in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmen. Die Leitung derselben obliegt einer Wahlcommission, welche zu bestehen hat:

1. Für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Großindustrie aus drei von den Wahlberechtigten und aus vier vom Landespräsidenten aus der Mitte derselben benannten Mitgliedern.

2. Für die Wählerklasse der Städte und Märkte in jedem Wahlorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannten Wahlberechtigten.

3. Für die Wählerklasse der Landgemeinden in jedem Wahlorte aus den drei Gemeindevorstehern der meist bevölkerten Gemeinden oder deren Stellvertretern und aus vier vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannten Wahlberechtigten.

Jeder Wahlcommission ist ein Schriftführer beizugeben.

§ 31. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 32. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernannt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 33. Gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person kann bei der Wahlhandlung nur in solange, als sie ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insofern Einsprache erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.

Ueber eine solche Einsprache wird von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung des Recurses entschieden.

§ 34. Die Abstimmung geschieht durch Abgabe der den Wählern zugestellten Stimmzettel.

Unmittelbar vor Beginn derselben hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, daß die zum Einlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut ab, übernimmt von diesem den Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

Zur Stimmabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlcommission zu übergeben.

§ 35. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Wahlurne aufzubehalten.

Die Eintragung hat behufs der Controle in beiden Parien der Wählerliste zu geschehen und ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission zu besorgen.

§ 36. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 37. Andere als die behördlich oder bei der Wahlcommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen.

Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Burden einer Wahlstimme im Stimmzettel Aufträge oder Bedingungen beigelegt, so sind sie als nicht vorhanden zu betrachten.

Ueber die gänzliche oder theilweise Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission sogleich ohne Zulassung des Recurses.

§ 38. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, und sodann zur Abzählung der Stimmzettel zu schreiten.

Nach erfolgter Abzählung der Stimmzettel entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welchen denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht.

Der Inhalt des Stimmzettels ist in eine Stimmliste und Gegenliste einzutragen.

Die Stimmliste und Gegenliste ist von einem Mitgliede der Wahlcommission in der Art zu führen, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die Zahl 2 u. s. w. beigelegt wird.

Zeigt sich bei der Eröffnung der Stimmzettel, daß von einem Wähler statt eines Stimmzettels mehrere Stimmzettel ineinander gefaltet abgegeben wurden, so sind die in dieser Weise abgegebenen Stimmzettel ungültig. Kommt ein solcher Fall vor, so ist derselbe in dem über die Wahlhandlung zu führenden Protokolle unter Anschließung der betreffenden Stimmzettel zu bemerken.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben und in dem Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

In dem Wahlprotokolle sind überhaupt alle wichtigeren, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, und insbesondere auch die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen anzuführen.

§ 39. Bei Wahlen, die in mehreren Wahlorten des Wahlbezirks vorgenommen werden, ist nach beendigter Abstimmung das über die Wahlhandlung geführte Protokoll zu schließen und von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem landesfürstlichen Wahlcommissär und dem Schriftführer zu fertigen.

Hierauf sind die sämtlichen Wahlacten (Wählerlisten, Stimmzettel, Stimmlisten, Gegenlisten, Vollmachten u. s. w.) durch den landesfürstlichen Wahlcommissär und den Vorstand der vorgelegten politischen Behörde des Hauptwahlortes an die Hauptwahlcommission zu leiten.

Diese Commission hat an dem von dem vorher bezeichneten Vorstände bestimmten Tage in dem Hauptwahlorte zusammenzutreten und in Gegenwart eines landesfürstlichen Wahlcommissärs durch die Zusammenstellung des Ergebnisses der in den einzelnen Wahlorten stattgehabten Scrutinium das Hauptscrutinium vorzunehmen.

Dieselbe hat aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus vier von dem landesfürstlichen Commissär benannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Ist aber die Wählerschaft des Hauptwahlortes an der Wahl nicht beteiligt, so benennt der landesfürstliche Wahlcommissär auch die anderen drei Mitglieder aus den Wahlberechtigten.

Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte hat Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

Nach erfolgter Constituirung hat die Hauptwahlcommission die Wahlacten zu übernehmen und zu dem Hauptscrutinium zu schreiten.

Das Ergebnis des Letzteren ist von dem Vorsitzenden der Hauptwahlcommission sogleich bekannt zu geben und protokollarisch ersichtlich zu machen.

§ 40. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des landesfürstlichen Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

Zur Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung ist die Wahlurne von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Wahlcommissär unter Verschluss zu legen.

§ 41. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen (die absolute Stimmenmehrheit) für sich hat.

Wenn mehrere Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission und in den Fällen des § 39 von dem Vorsitzenden der Hauptwahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Die Entscheidung durch das Los erfolgt in gleicher Weise, wenn für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommt, jedoch sämtliche Stimmen zwischen zwei oder mehreren Personen derart gleich getheilt sind, daß jede von ihnen die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Insofern keiner dieser Fälle eintritt, und hiernach die Wahl des zu wählenden Abgeordneten, oder wenn mehrere Abgeordnete zu wählen sind, des Einen oder des Andern derselben nicht zu Stande gekommen ist, wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten eine zweite Wahl vorgenommen, und falls auch diese die nöthige Stimmenanzahl nicht ergibt, zur engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Abgang der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 39, so veranlaßt der Vorstand der vorgelegten politischen Behörde des Hauptwahlortes die zweite und nöthigenfalls die engere Wahl, deren Ergebnis sodann aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

§ 42. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei dem zweiten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei dem dritten Scrutinium auf eine nicht in engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Tritt der im dritten Absätze des § 41 vorgesehene Fall bei der engeren Wahl ein, so hat das Los gleichfalls darüber zu entscheiden, wer als gewählt zu betrachten sei.

§ 43. Wenn die Wahl der erforderlichen Anzahl von Abgeordneten vollzogen ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und in den Fällen des § 39 von den Mitgliedern der Hauptwahlcommission, dann von dem landesfürstlichen Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, unter Anschließung sämtlicher Wahlacten versiegelt und, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Wahlcommissär zur Einsendung an den Landespräsidenten übergeben.

§ 44. Der Landespräsident hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Ausnahms- oder Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und gewährt ihm alle Rechte eines Landtagsmitgliedes, insoweit nicht eine gegentheilige Entscheidung des Landtages erfolgt ist.

§ 45. Sämtliche Wahlacten hat der Landespräsident an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung.)

§ 46. Wenn binnen 90 Tagen nach Vornahme der Wahl eines Landtagsabgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl eintritt, so ist dieselbe auf Grund der bei der letzten Wahl festgestellten Wählerlisten vorzunehmen, es wäre denn, daß eine Auflösung des Landtages vorangegangen oder daß die letzte Wahl wegen eines unrichtigen Vorganges bei Verfassung und Feststellung der



Wählerlisten für ungültig erklärt worden wäre, in welchen Fällen ohne Rücksicht auf die seit der letzten Wahl abgelaufene Zeit neue Wählerlisten auszufertigen sind.

## V.

## Schlußbestimmungen.

§ 47. Unter der in den §§ 28, 29, 39 und 41 dieser Wahlordnung angeführten „vorgesetzten politischen Behörde“ ist die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu verstehen.

Die dem Vorstande dieser Behörde in den obigen Paragraphen zugewiesenen Amtshandlungen hat jedoch bei Wahlhandlungen, welche in der Landeshauptstadt vorgenommen werden, ohne daß die Wählerschaft derselben dabei theilhaftig wäre, der Vorstand der daselbst befindlichen landesfürstlichen Bezirksbehörde zu pflegen.

Die Ausfertigung und Ausfolgung der Legitimationskarten und Stimmzettel in der Landeshauptstadt kann vom Landespräsidenten dem Bürgermeister übertragen werden.

§ 48. Die bei Wahlen der Landtagsabgeordneten durch nothwendig werdende besondere Auslagen für die Ausfertigung und Zustellung von Legitimationskarten und Stimmzetteln und für sonstige Drucksorten, durch Anordnung der landesfürstlichen Wahlcommissäre und anderer Beamten, sowie durch Aufnahme von Wahllocalitäten auflaufenden Kosten sind vom Lande zu tragen.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zu Wahlhandlungen geeigneten Localitäten befinden, sind verpflichtet, die unentgeltliche Benützung derselben für diesen Zweck zu gestatten.

§ 49. Änderungen dieser Wahlordnung können künftighin nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der in der Landesordnung festgesetzten Gesamtzahl der Landtagsmitglieder beschloffen werden.

§ 50. Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Letzteren treten die Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 und die zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze vom 10. Jänner 1867, L. G. Nr. 4, vom 1. Mai 1867, L. G. Nr. 15, und vom 13. Jänner 1869, L. G. Nr. 7, außer Kraft.

## Krainischer Landtag.

## 3. Sitzung.

Laibach, 20. September.

Beginn der Sitzung um halb 11 Uhr. Anwesend 21 Abgeordnete.

Der Schriftführer verliest das Protokoll der 2. Sitzung in slovenischer Sprache. Das Protokoll wird genehmigt.

Der Landeshauptmann verliest mehrere Petitionen, welche theils dem Finanzausschusse, theils dem Petitionsausschusse zugewiesen werden.

Der Landeshauptmann theilt weiters mit, daß der Landespräsident seine Stelle als Mitglied der Grundlastenablosungscommission niedergelegt, sowie daß sich die in der letzten Sitzung gewählten drei Ausschüsse constituirt haben. Zum Obmann des Petitionsausschusses wurde Graf Barbo, zum Obmannstellvertreter Pintar, als Schriftführer Dr. Jarnik gewählt; der Finanzausschuß wählte Dr. Bleiweis als Obmann, Dr. Costa als dessen Stellvertreter, Murnik als Schriftführer; im Ausschusse zur Berichterstattung über die Thätigkeit des Landesauschusses wurden Koster als Obmann, Tavčar als Stellvertreter, Svetec als Berichterstatter gewählt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Antrag Dr. Costa's, der Landtag wolle eine Adresse an Se. Majestät beschließen und hiezu einen Ausschuß von 7 Mitgliedern erwählen.

Dr. Costa begründet seinen Antrag folgendermaßen:

Der Landtag habe schon in der letzten Session eine Adresse beschloffen, in welcher er seine Auffassung der politischen Lage und die Wünsche der Nation dargelegt habe. Diese Adresse, welche nicht nur in der Presse, sondern auch im Reichsrathe vielfach besprochen worden, sei die Declaration des Landtages und werde die Grundlage der Thätigkeit und das letzte Ziel der Bestrebungen bilden. Jetzt sei es noch nothwendiger, sich mit einer Adresse an Se. Majestät zu wenden; die politische Lage sei noch wichtiger, denn es stehe ein Ministerium am Ruder, welches das Vertrauen des Herrschers und der Völker genieße; diesem Ministerium opponire eine zwar nicht große, aber mächtige Partei, deren Thätigkeit auf die Untergrabung des angestrebten Friedens unter den österreichischen Völkern gerichtet sei. Der Föderalismus, welchen das jetzige Ministerium vertrete, sei die einzige Rettung Oesterreichs (Beifall), er bedeute nicht Zerkümmern Oesterreichs, sondern ein starkes, auf der Treue zufriedener Völker beruhendes Oesterreich. Der Kampf zwischen Föderalisten und Centralisten sei ein Kampf zwischen Freiheit und Vergewaltigung; wahre Freiheit sei in Oesterreich nur auf den Grundlagen des Föderalismus möglich; schon jetzt herrsche im Reiche ein freierlicheres Regieren, als unter dem Bürgerministerium, welches über ein Land den Belagerungszustand verhängte und unter welchem der Aufstand in Dalmatien ausgebrochen sei; damals wollte man Freiheit nur für sich, für die Anderen Vergewaltigung. Es sei dies kein Kampf

zwischen Deutschen und Slaven, wie dies aus den Vorgängen im tirolischen, oberösterreichischen und vorarlbergischen Landtage sich ergebe, welche auch gleich den Slaven ein mächtiges, aber auf Autonomie der einzelnen Länder gebautes Oesterreich wollen. Der Kampf gegen das Ministerium sei ein erbitterter, allein wie es unbeirrt durch die bisherige verbissene Bekämpfung im Reichsrathe auf dem Wege, den die Slaven schon seit 1861 wünsch, fortgeschritten sei, so werde es schließlich den Sieg erringen, um so leichter, als die Vertreter des Centralismus Generale ohne Armeen seien; denn eine Opposition, die sich nicht auf das Volk stützen könne, sei eine hohle. An dem jüngsten deutschen Parteitage in Wien hätten, Zeitungsnachrichten zufolge, auch zwei krainische Landtagsabgeordnete und dazu noch Beamte theilgenommen, allein diese Weiden hätten nicht 100 Bürger hinter sich, und über eine solche Opposition könne das Ministerium leicht lachen. Ein weiterer Grund, eine Adresse an Se. Majestät zu richten, sei das an den tschechischen Landtag erlassene kaiserliche Rescript, in welchem an den tschechischen Landtag die Aufforderung ergangen ist, die Grundlagen und Mittel zu einer gemeinsamen, auf Begründung einer neuen Verfassung gerichteten Thätigkeit zu bieten. Auch der krainische Landtag habe nun die Pflicht, seine Wünsche in Betreff der Landes- und Staatsverfassung darzulegen, damit ihm sein Recht, wie den Tschechen, zu Theil werde. Dieser Gegenstand bedürfe jedoch einer reiflichen und gründlichen Erwägung, daher er die Wahl eines 7gliedrigen Ausschusses zur Verfassung der Adresse beantrage. (Beifall.)

Dieser Antrag wird einhellig angenommen. Der zweite Punkt ist der Bericht des Landesauschusses mit einigen Rechnungsabzählungen über das Jahr 1869. — Wird dem Finanzausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Ebenso werden das Gesuch der Gemeinde Senojetich um Erweiterung des Schulhauses, der Voranschlag für das Jahr 1872, und die Rechnungsabzählungen pro 1870, betreffend den Grundentlastungsfond, das Gesuch der Untergemeinde Narain um Vertheilung des Gemeinvermögens, der Voranschlag pro 1872, betreffend den Landes-, den Krankenhaus-, Gebäranstalt-, Findelanstalt-, Irrenhaus-, Zwangsarbeitshaus-, Landescultur-, Theaterfond sowie den Fond zum Baue eines Irrenhauses, dann die Rechnungsabzählungen pro 1870 über den Landesfond und dessen Subfonde, den Fond zum Baue einer Irrenanstalt und den Landesculturfond dem Finanzausschusse zugewiesen.

Dr. Bleiweis referirt über den Antrag des Landesauschusses auf Reorganisirung der Landeswohlthätigkeitsanstalten.

Die Anträge des Landesauschusses sind im Wesentlichen folgende:

Die Leitung der medicinischen Angelegenheiten wird von der Leitung der Verwaltungsangelegenheiten getrennt; die beiden Leiter sind coordinirt und unterstehen dem Landesauschusse. Der Leiter der medicinischen Angelegenheiten wird aus den Primarien auf drei Jahre in der Weise ernannt, daß in einer Versammlung sämtlicher Primarien und des Verwalters zwei Primarien dem Landesauschusse vorgeschlagen werden, aus denen der Letztere Einen auswählt und die getroffene Wahl der Regierung mittheilt. Da bisher der Leiter der Anstalt durch Se. Majestät ernannt wurde, wird durch das k. k. Ministerium des Innern um Bewilligung obiger Aenderung angefragt. Die Krankenanstalt zerfällt in vier Abtheilungen: 1) für innere Krankheiten und Irre, 2) für chirurgische und Augenkrankheiten, 3) für Syphilis und chronische Hautkrankheiten, 4) gynäkologische Abtheilung. Jede Abtheilung hat einen Primarius, welcher Doctor der Medicin und Chirurgie sein muß, und einen Secundarius, wozu nur bei Abgang graduirter Bewerber Doctoranden oder Chirurgen zu ernennen sind. Die Gehalte werden nachstehend regulirt: Der leitende Primarius erhält eine Remuneration von 315 fl.; die Primarien erhalten mit Ausnahme des Primarius der gynäkologischen Abtheilung eine jährliche Besoldung von 800 fl. und nach zehnjähriger belobter Dienstleistung eine Decennalzulage von 200 fl.; der mit der Besorgung der Irrenhausfiliale betraute Primarius erhält eine Zulage von jährlich 150 fl.; der Primarius der gynäkologischen Abtheilung, welcher als Professor der Geburtshilfe aus dem k. k. Schulfond die Besoldung bezieht, bekommt einen jährlichen fixen Gehalt von 300 fl. und die obererwähnte Decennalzulage; die Secundarien beziehen, mit Ausnahme des als Assistent der Geburtshilfe aus dem k. k. Schulfonde besoldeten Secundarius der gynäkologischen Abtheilung, welcher 85 fl. nebst Wohnung und Bedienung erhält, jährlich 400 fl. nebst Wohnung, Holz, Bedienung und Licht; der Secundarius, welcher die Irrenhausfiliale besorgt, bekommt eine jährliche Zulage von 75 fl. — Der Verwalter bezieht einen Gehalt von 1000 fl., der Adjunct von 800 fl.; außerdem erhalten beide Naturalholz und ein Aequivalent für Wohnung und Licht. Für den Official sind 600 fl., für den Diurnisten 365 fl., für den Kanzleidner 350 fl., für den Sectionsdiener 200 fl., für die Hebamme 200 fl. (nebst Wohnung, Holz- und Lichtäquivalent) systemisirt. Sämmtliche Stellen, mit Ausnahme der Stellen des Primarius und Secundarius an der gynäkologischen Abtheilung und der Hebamme, werden neu ausgeschrieben und außer der Verwalterstelle durch den Landesauschuß

beseht, welcher auch einen provisorischen Verwalter ernannt; in der nächsten Session findet die Ernennung eines definitiven Verwalters durch den Landtag statt. Der Landesauschuß wird mit der Ausarbeitung neuer Instruktionen für das Personale, dann mit der Umarbeitung der früheren Haus- und Dienstordnung beauftragt. Die Beamten müssen der slovenischen Sprache vollkommen mächtig sein. Die Stellen des Diurnisten und der Diener werden ohne Ausschreibung beseht. Im Falle dringenden Bedarfs wird dem Ausschusse die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Tagelohn von 80 kr. bewilligt. Der Landesauschuß wird beauftragt, für Blatternkranke zwei geeignete Zimmer im Krankenhause ausfindig zu machen oder aber, wenn dies nicht möglich wäre, einen Zubau vorzunehmen; ferner hat der Landesauschuß Räumlichkeiten zur Aufnahme von Irren im Krankenhause oder in der Filiale zu schaffen.

Diese vom Landesauschusse gestellten Anträge wurden vom Hause mit zwei von den Abgeordneten Svetec und Dr. Polukar vorgeschlagenen Aenderungen in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der erwähnte Antrag des Abg. Svetec geht dahin, daß die Decennalzulage nicht wie es in der Vorlage heißt, nach belobter 10jähriger Dienstleistung, sondern nach in zufriedenstellender Weise zurückgelegten 10 Dienstjahren gegeben werde; denn die Decennalzulage sei ein Theil des Gehaltes und dürfe nicht von einer besonderen Entscheidung, die oft von politischer Leidenschaft beeinflusst sei, abhängig werden.

Diese Abänderung, sowie der Antrag des Dr. Polukar, es sei für den zweiten Aushilfsdiurnisten kein bestimmtes Tagelohn zu fixiren, wurden angenommen.

Weiters ist an der Tagesordnung der Antrag des Landesauschusses auf Vermehrung der k. k. Bezirksärzte. Der Landtag nimmt ohne Debatte nachstehende, vom Landesauschusse beantragte Resolution an: Der krainische Landtag bedauert, daß die hohe k. k. Regierung dem begründeten Antrage des Landesauschusses und des k. k. Landes-sanitätsrathes entgegen die Zahl der k. k. Bezirksärzte in Krain von 10 auf 5 herabsetzte. Mit Rücksicht auf diesen ungünstigen Zustand erhält der Landesauschuß den Auftrag, das k. k. Ministerium des Innern zu ersuchen, selbes wolle im Hinblick auf den allgemeinen sanitären Vortheil der Bevölkerung am Lande und auf die gedeihliche officiöse Thätigkeit der k. k. Bezirksärzte, so wie auch mit Rücksicht auf ein billiges Verhältniß zu andern Ländern, die jetzige Zahl der Aerzte so vermehren, daß auch für die Zukunft, wie bis zum Jahre 1871, bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein k. k. Bezirksarzt bestellt werde.

Der Landespräsident gibt dem Landtage die Zusicherung, daß er, überzeugt von den Gründen des Antrages, denselben kräftig unterstützen werde.

Dr. Bleiweis referirt über die Aufhebung des Findelhauses. Der Antrag des Landesauschusses geht dahin, daß folgende, schon in der Sitzung vom 24ten August 1870 gefaßte Beschlüsse: 1) Die Findelanstalt werde mit 1. Juli 1871 aufgelassen; 2) die bis Ende Juni 1871 in der Landesversorgung stehenden oder in die Anstalt gelangenden Kinder seien nach den jetzt geltenden Normen in der Landespflege zu verbleiben; 3) die Gebäranstalt und Hebammenschule verbleiben noch fortan, — zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen seien.

Dr. Bleiweis knüpft an diese Anträge noch folgende Bemerkungen: Es seien seit 1. Juli bis 19ten September l. J. 15 Krainerinnen in die Gebäranstalt aufgenommen worden, die nach 8—9 Tagen mit den Kindern die Anstalt verließen; im vergangenen Jahre seien in demselben Zeitraume 28 Personen aufgenommen worden; man sehe daraus, daß jetzt mehrere Frauenzimmer ihre Entbindung zu Hause abwarten. Erwäge man, daß jedes Kind durch 10 Jahre dem Lande einen Aufwand von 300 fl. verursache und daß von den Kindern 10 Perc. sterben, so ergebe sich in 2 1/2 Monaten schon ein Ersparniß von 7500 fl. Außerdem werde die Moralität durch die Aufhebung der Findelhäuser gehoben, indem die Frauenzimmer nicht mehr eine bequeme Zufluchtsstätte finden. Auch werde jetzt das Land nicht mehr wie früher für reiche Väter, die sich verborgen halten, die Erziehungskosten zahlen müssen. Die obigen Anträge werden vom Landtage ohne Debatte einhellig in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Antrag des Landesauschusses, lautend: Der Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß habe die Einwilligung der Regierung zu erlangen, daß künftighin das Land selbst uneingeschränkt den Verwalter des Zwangsarbeitshauses nach § 25 der Landesordnung ernenne. Hierüber referirt Dr. Costa. Der Antrag wird ohne Debatte einhellig angenommen.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Sitzung um 1/2 12 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung Montag, 25. Die Tagesordnung wird später bekannt gegeben werden.

## Aus den Landtagen.

Im Triester Landtage wurden zwei Reichstagswahlen vorgenommen.

Im kärntner Landtage wurde die Wahl der Ausschüsse vorgenommen.



Im steiermärkischen Landtage stellte Baron Mast einen Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes. Im niederösterreichischen Landtage wurden Verwaltungsangelegenheiten verhandelt. Im oberösterreichischen Landtage sind 16 altverfassungstreue Abgeordnete abwesend. Im salzburger, gürzler und istraner Landtage wurden die bekannten drei Regierungsvorlagen zur Behandlung übergeben. Im tiroler Landtage wurde der Länder-Ausgleich betont. Im vorarlberger Landtage arbeitet der Petitionsausschuß. Im böhmischen Landtage sind die deutschen Abgeordneten abwesend. Im mährischen Landtage wurden die Wahlen der Oelmüher Domherren anerkannt, und sind die deutschen Abgeordneten abwesend. Im galizischen Landtage wurde die Reorganisation des Volksschulwesens besprochen. Im bukowinaer Landtage wurde eine Adresse an den Kaiser beantragt. Der croatische Landtag wurde bis 15. Jänner 1872 vertagt.

Locales.

(Dienstverleihung.) Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain hat die beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt erledigte Gerichtsadjunctenstelle dem k. k. Auscultanten Dr. Gustav Bistler verliehen. (Aus dem Amtsblatte.) Kundmachung der Marine-Section des k. k. Reichskriegsministeriums wegen Aufnahme von Marinewachmannschaften in die Kriegsmarine. Das fürstbischöfliche Ordinariat macht bekannt, daß die theologischen Vorlesungen am 6. October beginnen. An den städtischen vierklassigen Knabenschulen beginnt das Schuljahr am 2. October. Aufnahmen finden am 29. und 30. d. M. statt. (Der erste allgemeine Beamtenverein der österreichischen Monarchie) zeigt uns an, daß er durch die Maßregelung mehrerer Beamten der ungarischen Staatsbahn nicht in Mitleidenschaft gezogen ist. (Triester Ausstellungs-Programm.) Wir theilen hiermit das Programm der Feierlichkeiten, die in Triest bei Gelegenheit der Industrie-, Kunst- und landwirtschaftlichen Ausstellung abgehalten werden mit: 20. September. Große musikalische Soirée im „Neuen Bräuhaus.“ 21. Eröffnung des Bazars im Turnlocale des Triester Turnvereines. 22. Regatta am Meere von Barcola nach Miramare. 23. Bazar im Turnlocale des Triester Turnvereines. 24. Beleuchtung mittelst elektrischen Lichtes des Volksgartens, Acquedotto, und der Corfia Stadion. 25. Vergnügungsfahrt auf Plojddampfern längs der Küste über Muggia nach Pirano zur Besichtigung der See-Stationen in Muggia und landwirtschaftlichen Besitzungen in Pirano. 26. und 27. Bazar im Turnlocale des Triester Turnvereines. 28. Corsofahrt nach St. Andrea in Begleitung von Musikbänden. 1. October. Pferdewettrennen im Hippodrom in der Ebene von Zauke. 2. Hofenbeleuchtung mit Musik- und Gesangsferenaden am Meere. 5. und 8. Pferdewettrennen in Zauke. 9. Maskenball im Mauronertheater (zum wohltätigen Zwecke). 10. Pferdewettrennen in Zauke. 12. Vergnügungsfahrt auf zwei Plojddampfern nach Pola. Abfahrt 7 Uhr früh, Rückkunft am folgenden Morgen. 15. Volksfeste „Am Jäger.“ Bauerntanz und Scheibenschießen. 16. Freischießen an der Scheibe und musikalische Soirée im „Neuen Bräuhaus.“ 17. Vormittags. Freischießen. 22. Corsofahrt nach St. Andrea in Begleitung von Musikbänden. 23. Schließung der Ausstellung und Prämienvertheilung. 24. Vergnügungsfahrt nach Adelsberg und Besichtigung der Grotte daselbst.

Wien, 19. September. Wiewohl sich die Proportionsverhältnisse günstiger gestalteten, zeigte sich schon an der Vorbörse wenig Lust, neue Engagements einzugehen. Das Mittageschäft war wohl belebter, ohne daß jedoch eine namhafte Besserung der Course erzielt werden konnte. Nationalbankactien waren auch heute begehrt und erhöhten demzufolge ihren Preis bis 772. Staatseffecten hielten ungefähr den gestrigen Schlusscourse. Devisen und Comptanten etwas theurer.

Table with financial data including 'Allgemeine Staatsschuld', 'Grundentlastungs-Obligationen', and 'Andere öffentliche Anleihen'. Columns include 'Geld', 'Waare', and 'pCt.'.

Eingefendet. Einladung an die Mitglieder des constitutionellen Vereins in Laibach zu der Vereinsversammlung am 22. September 1871, Abends 7 Uhr im Schießstätte-Saale.

Tagesordnung: 1. Discussion des Austrittes der verfassungstreuen Minorität aus dem krainer Landtage. 2. Besprechung der Regierungsvorlagen, betreffend Aenderung der Landesordnung und des Anhanges zu derselben. Vom Ausschusse.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“) Wien, 20. September. Unterrichtsseits verlautet, daß alle von heutigen Wiener Morgenblättern verzeichneten Gerüchte über Aenderungen im Ministerium vollständig unbegründet sind. Die „Wiener Abendpost“ betont gegenüber den unberechtigten Schlussfolgerungen, welche Wiener Blätter aus ihrer jüngsten Auseinandersetzung ziehen, nochmals, daß jene Interpretation, welche die Erklärung der deutsch-böhmischen Abgeordneten dem kaiserlichen Rescripte angedeihen läßt, eine willkürliche, unhaltbare ist. Die „Abendpost“ überläßt der weiteren Entwicklung die Entscheidung darüber, ob nicht die jüngste Action der Verfassungspartei, die an jene willkürliche Rescriptauslegung geknüpft wird, auf Täuschung beruht. Schließlich weist die „Abdyst.“ die Zumuthung der Blätter zurück, welche die Regierung mit den Auslassungen des Journals „Vaterland“ in Verbindung bringen.

Wien, 20. September. Die „Presse“ meldet: Kaiser Wilhelm verlieh dem Grafen Beust das Band des schwarzen Adlerordens.

Linz, 20. September. Der Antrag auf Adresserlassung wurde einstimmig angenommen, über die Erklärung der 16 ausgetretenen Abgeordneten wird der Uebergang zur Tagesordnung und die Aufforderung derselben zum Erscheinen beschlossen.

Troppan, 20. September. Bligfeld bringt einen Dringlichkeitsantrag: Einlegung einer Rechtsverwahrung gegen das Rescript an den Böhmer-Landtag, ein. Dieser Antrag wurde einem Comité zugewiesen.

Berlin, 20. September. Nach der „Provincialcorrespondenz“ sind die Unterhandlungen betreffs der elsässischen Zollconvention auf ernste Schwierigkeiten gestoßen wegen der Aenderung des Vertragsentwurfes durch die Nationalversammlung.

Paris 20. September. Die Unterhandlungen wegen der elsässischen Convention sind im besten Gange.

Rom, 20. September. Die Stadt ist anlässlich des Jahrestages des italienischen Truppeninzuges festlich geschmückt.

Von den Beschlüssen der Deutsch-Liberalen-Conferenz in Wien verlautet nur so viel: sich sowohl von den Landtags-, wie auch von den Reichsraths-Verhandlungen fernzuhalten und die gemeinsamen Delegationen nicht zu beschicken. Dieser passive Widerstand

soß fort dauern, so lange die gegenwärtige Regierung am Ruder bleibt. Nur betreffs des niederösterreichischen Landtages wurde eine Ausnahme gemacht; dieser Landtag wird die Wahlreform im Sinne der Erweiterung des Wahlrechtes auf die Zehnguldenmänner beschließen.

Triest, 20. September. Die feierliche Eröffnung der Ausstellung fand heute in Anwesenheit fast aller hiesigen Notabilitäten und unter zahlreicher Theilnahme von Seiten der Vertreter der hiesigen und auswärtigen Aussteller in einfacher aber würdiger Weise statt.

Nach der „Tr. Ztg.“ sind die Gerüchte über Aenderungen im Ministerium vollständig unbegründet.

Prag, 19. September. Graf Clam-Martiniz ist, angeblich in Folge höherer Weisung, nach Wien abgereist.

Paris, 19. September. In Folge eines Unwohlseins ist Graf Armin bei der für heute bestimmten Zusammenkunft mit Thiers, um die Details des Zollvertrages betreffs Elsaß-Lothringen festzustellen, nicht erschienen. Wie versichert wird, ist man über alle wesentlichen Punkte einig und der Abschluß des Vertrages wird wahrscheinlich diese Woche stattfinden.

Die Entwaffnung der Nationalgarde in den Departements wird fortgesetzt. Depeschen von heute Früh constatiren, daß überall vollständige Ruhe herrsche. Die officielle Uebergabe der Forts ist für morgen Früh bestimmt. Die Räumung der vier an Paris grenzenden Departements wird mit 25. September beendet sein.

London, 19. September. Thiers wird während der Ferien in Fontainebleau seinen Sitz nehmen.

Telegraphischer Wechselcourse

vom 20. September. Spec. Metalliques 58.80. — Spec. National-Anlehen 68.70. — 1860er Staats-Anlehen 98.20. — Bank-Actien 769. — Credit-Actien 290. — London 118.25. — Silber 119. — K. k. Münz-Ducaten 5.73. — Napoleond'or 9.47.

Das Postdampfschiff „Allemania“, Capitän Varends, ging am 16. September mit 344 Passagieren von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 20. September. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 35 Wagen mit Getreide, 7 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 69 Ctr., Stroh 30 Ctr.), 28 Wagen und 4 Schiffe (20 Masten) mit Holz.

Table with market prices for various goods like wheat, butter, and oil. Columns include 'Waren', 'Mitt.', 'Pfg.', 'Waren', 'Mitt.', 'Pfg.'.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with meteorological data for September. Columns include 'Zeit der Beobachtung', 'Barometerstand', 'Lufttemperatur', 'Wind', 'Wasserdampf', 'Niederschlag'.

Zu aller Früh Regen. Vormittags trübe. Nachmittags geloderte Volkendreck. Abends heiter. Starker Noorranch. Das Tagesmittel der Wärme +11.5°, um 2.3° unter dem Normal. Berichtswortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Table with financial data including 'Franz-Josephs-Bahn', 'K. k. Staatsbahn', 'K. k. Nordwestbahn', and 'K. k. Ostbahn'. Columns include 'Geld', 'Waare', and 'pCt.'.